

SATZUNG

DER

PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE OBERÖSTERREICH

Satzungsteil 2

Einrichtung von für die Vollziehung
studienrechtlicher Bestimmungen
in erster Instanz zuständigen
monokratischen Organen
(§ 28 Abs 2 Z 2 Hochschulgesetz 2005)

und

Studienrechtliche Bestimmungen

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Gesetzliche Grundlagen	3
<i>I. ORGANE</i>	3
§ 2 Einrichtung der Organe	3
§ 3 Aufgaben der monokratischen Organe.....	3
<i>II. STUDIENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN</i>	4
<i>BEURLAUBUNG</i>	4
§ 4 Beurlaubung von Studierenden	4
<i>NOSTRIFIZIERUNG</i>	5
§ 5 Antrag auf Nostrifizierung	5
§ 6 Ermittlungsverfahren	6
§ 7 Nostrifizierungsbescheid	6
<i>III. SONSTIGE BESTIMMUNGEN</i>	7
§ 8 Inkrafttreten	7

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

- (1) Gemäß § 17 Abs 3 Z 2 Hochschulgesetz 2005 obliegen der Studienkommission die Entscheidungen in Studienangelegenheiten in zweiter und letzter Instanz.
- (2) Gemäß § 28 Abs 2 Z 2 Hochschulgesetz 2005 sind im Rahmen der Satzung monokratische Organe einzurichten, die für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständig sind.
- (3) § 58 Abs 2 Hochschulgesetz 2005 (Beurlaubung von Studierenden) sowie § 68 Abs 1 Hochschulgesetz 2005 (Nostrifizierungen) legen fest, dass nähere Bestimmungen in der Satzung festzulegen sind.

I. ORGANE

§ 2 Einrichtung der Organe

- (1) Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen im Bereich der allgemeinbildenden Studien obliegt dem Vizerektor bzw. der Vizerektorin für allgemeinbildende Studien als monokratischem Organ.
- (2) Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen im Bereich der berufsbildenden Studien obliegt dem Vizerektor bzw. der Vizerektorin für berufsbildende Studien als monokratischem Organ.

§ 3 Aufgaben der monokratischen Organe

- (1) Die unter § 2 für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen eingerichteten monokratischen Organe haben in ihrem jeweiligen sachbezogenen Wirkungsbereich insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 1. Aufhebung von Prüfungen, wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist (§ 44 Abs 1 Hochschulgesetz 2005),
 2. Nichtigerklärung von Prüfungen und Arbeiten (§ 45 Abs 1 und 2 Hochschulgesetz 2005),
 3. Anrechnung von Prüfungen (§ 56 Abs 1 Hochschulgesetz 2005),
 4. Anerkennung von Bachelorarbeiten (§ 57 Hochschulgesetz 2005),
 5. Entscheidung über Anträge von Studierenden von Studiengängen auf Beurlaubung (§ 58 Hochschulgesetz 2005),

6. Prüfung und Entscheidungsvorbereitung von Anträgen auf Nostrifizierung für die Bescheiderstellung durch den Rektor bzw. die Rektorin (§ 68 Hochschulgesetz 2005).
- (2) Für einzelne Aufgabenbereiche können die für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organe Arbeitsgruppen einsetzen.
- (3) Die beiden für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen Organe haben sich entsprechend zu koordinieren und dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsabläufe, insbesondere die Verfahren und Prozesse sowie die Entscheidungen, soweit eine unterschiedliche Behandlung der Geschäftsfälle nicht in der jeweiligen Materie selbst begründet ist, weitgehend analog erfolgen.

II. STUDIENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

BEURLAUBUNG

§ 4 Beurlaubung von Studierenden

- (1) Gemäß § 58 Abs 1 Hochschulgesetz 2005 sind Studierende von Studiengängen auf Antrag von der Inskriptionspflicht für ein oder für mehrere Semester zu befreien (Beurlaubung), wenn besondere Gründe vorliegen.
- (2) Werden nachstehende Gründe nachgewiesen, ist die Beurlaubung bescheidmäßig zu genehmigen:
 1. Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes
 2. Schwangerschaft
 3. Betreuung eigener Kinder
- (3) Über die in Abs 1 angeführten Gründe hinaus kann die Beurlaubung auch aus sonstigen nachgewiesenen wichtigen, in der Person des/der Studierenden gelegenen (sozialen) Gründen (zB länger andauernde Erkrankungen oder unfallbedingte Rekonvaleszenzen, Pflege von im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen, berufsbedingte längere Auslandsaufenthalte) erfolgen.
- (4) Eine Beurlaubung ist für höchstens 2 Semester je Anlassfall zulässig.

- (5) Der Antrag auf Beurlaubung ist bis längstens 3 Wochen nach Beginn des Semesters, für welches die Beurlaubung beantragt wird, beim für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ, das über den Antrag mit Bescheid zu entscheiden hat, einzubringen. Beim Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse kann eine Ausnahme von dieser Frist gewährt werden.
- (6) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Arbeiten sind nur mit Genehmigung des Rektorats zulässig (auf Vorschlag des zuständigen Rektoratsmitglieds).

NOSTRIFIZIERUNG

§ 5 Antrag auf Nostrifizierung

- (1) Die Antragstellung betreffend die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen Studienganges oder Lehramtsstudiums (Nostrifizierung) setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der antragstellenden Person in Österreich erforderlich ist (§ 68 Abs 1 Hochschulgesetz 2005). Eine zwingende Notwendigkeit kann nur aus in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen abgeleitet werden.
- (2) Im Antrag ist der dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studiengang bzw. das vergleichbare Lehramtsstudium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen.
- (3) Mit dem Antrag auf Nostrifizierung sind überdies folgende Nachweise vorzulegen:
 1. Reisepass,
 2. Nachweis der der PH OÖ gleichwertigen Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, sofern dies für den Rektor/die Rektorin nicht außer Zweifel steht,
 3. Nachweis über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, sofern diese dem Rektor/der Rektorin nicht ohnehin bekannt sind,
 4. jene Urkunde, die als Nachweis des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, die als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde,

5. die gesetzliche Bestimmung, aus der sich die zwingenden Gründe für die Nostrifizierung ergeben sowie die Begründung für die Anwendung dieser Bestimmungen auf den Antragsteller/die Antragstellerin.
- (4) Von fremdsprachigen Urkunden hat der Antragsteller/die Antragstellerin im Bedarfsfall autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gemäß Abs 3 Z 4 ist im Original vorzulegen.
- (5) Der Rektor/die Rektorin ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unüberwindbaren Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

§ 6 Ermittlungsverfahren

- (1) Der Rektor/die Rektorin hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtbildung gleichwertig ist. Um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erhalten, können im Bedarfsfall noch weitere taugliche Beweismittel eingefordert werden.
- (2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat der Rektor/die Rektorin den Antragsteller/die Antragstellerin nach Maßgabe freier Studienplätze (§ 61 Abs 2 Hochschulgesetz 2005) mit Bescheid als außerordentlichen Studierenden/außerordentliche Studierende zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen bzw. die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.
- (3) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht anzuwenden.

§ 7 Nostrifizierungsbescheid

- (1) Der Rektor/die Rektorin hat die Nostrifizierung mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzuhalten, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht und welchen inländischen akademischen Grad der Antragsteller/die Antragstellerin anstelle des ausländischen akademischen Grades aufgrund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist.

- (2) Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Originalurkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.
- (3) Der Rektor/die Rektorin hat die Nostrifizierung mit Bescheid zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

III. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 8 Inkrafttreten

Der geänderte Satzungsteil „Einrichtung von Organen für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in erster Instanz und studienrechtliche Bestimmungen“ wurde vom Rektorat in seiner Sitzung am 27. 10. 2008 beschlossen, vom Hochschulrat in dessen Sitzung am 10. 11. 2008 genehmigt, im Mitteilungsblatt kundgemacht und tritt am 1. 1. 2009 in Kraft.